

Az.: 3 E 71/13
6 O 33/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Freistaates Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Herrn

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Durchsuchungsanordnung
hier: Beschwerde gegen den Beschluss

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 11. Oktober 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Juni 2013 - 6 O 33/13 - in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juni 2013 - 6 O 33/13 - wird verworfen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Gründe

- 1 Die Beschwerde gegen die angegriffene Durchsuchungsanordnung des Verwaltungsgerichts ist mangels spezifischer vereinsrechtlicher Regelungen gemäß § 146 Abs. 1 VwGO statthaft, aber mit dem primär auf Aufhebung der Durchsuchungsanordnung und hilfsweise auf Rückgängigmachung und Aussetzung der Vollziehung gerichteten Beschwerdeantrag unzulässig. Für die begehrte Aufhebung bzw. Rückgängigmachung fehlt es am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis, weil sich die Durchsuchungsanordnung infolge der am 3. Juli 2013 abgeschlossenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Durchsuchung endgültig erledigt hat. Anders verhielte es sich nur dann, wenn noch eine den Antragsgegner beeinträchtigende Fortwirkung der Durchsuchungsanordnung bestünde. Dies ist jedoch nicht der Fall; insbesondere ist die Aufhebung der Durchsuchungsanordnung bzw. deren Rückgängigmachung nicht Voraussetzung für eine Herausgabe anlässlich der Durchsuchung sichergestellter Gegenstände, da deren Verstrickung durch eine Sicherstellungsverfügung des Antragstellers begründet wird (VGH BW, Beschl. v. 27. Oktober 2011, DVBl. 2011, 1561).
- 2 Daran ändert nichts, dass nach den Angaben des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 12. September 2013 zumindest seinerzeit noch eine Datenauslesung bei sichergestellten Mobiltelefonen und Compact-Disketten andauerte. Denn hierbei handelt es sich nicht mehr um eine Fortsetzung der Durchsuchung, sondern um eine

gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 VereinsG, § 110 Abs. 3 StPO vorzunehmende Durchsicht von elektronischen Speichermedien, die nicht mehr Bestandteil der Durchsuchung ist. Die inhaltliche Durchsicht von elektronischen Speichermedien ist vielmehr das Mittel, sie inhaltlich daraufhin zu prüfen, ob sie als Beweisgegenstände in Betracht kommen (Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl. 2012, § 110 Rn. 1, 2 m. w. N.). Demgegenüber handelt es sich bei der Durchsuchung um eine Maßnahme, die der Auffindung von Gegenständen dient (Meyer-Goßner a. a. O. Vor § 94 Rn. 4), und die mit deren Auffindung abgeschlossen ist. Daher sieht § 110 Abs. 3 Satz 2 2. Hs. StPO, der § 98 Abs. 2 StPO für entsprechend anwendbar erklärt, für die mit der Durchsicht einhergehenden Fragen die Möglichkeit einer gesonderten gerichtlichen Klärung auf Antrag des Betroffenen vor. Dies wäre unnötig, wenn solche Fragen schon im Rahmen der vom Gericht anzuordnenden Durchsuchung zu behandeln wären.

- 3 Der Antragsgegner ist durch die Unzulässigkeit des Aufhebungsbegehrens auch nicht etwa rechtsschutzlos gestellt, da er beantragen kann, analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO die Rechtswidrigkeit der Anordnung festzustellen. Denn nachdem sich eine Durchsuchungsanordnung mit deren Vollzug erledigt hat, gebietet es die effektive Rechtsschutzgarantie, die Rechtmäßigkeit nachträglich zu klären, weil es sich um einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff handelt, der seiner Natur nach häufig schon vor der Prüfung durch die eröffnete Beschwerdeinstanz beendet ist (vgl. grundlegend: BVerfG, Beschl. v. 30. April 1997, NJW 1997, 2163 ff.; wie hier zum Vereinsrecht: OVG Bremen, Beschl. v. 6. Dezember 2005, NVwZ-RR 2006, 692 f.; BayVGh, Beschl. v. 11. Dezember 2002, NVwZ-RR 2003, 847 f.; OVG NW, Beschl. v. 4. September 2002, NVwZ 2003, 113 f.; VGh BW, Beschl. v. 14. Mai 2002, NVwZ 2003, 368 ff.). Einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Durchsuchungsanordnung hat der Antragsgegner indes im Beschwerdeverfahren nicht gestellt, obgleich er durch die Beschwerdeerwiderung des Antragstellers auf die Unzulässigkeit des Beschwerdeantrags hingewiesen worden ist.
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Festsetzung eines Streitwerts bedarf es nicht, da es sich um eine „sonstige Beschwerde“ nach Teil 5, Hauptabschnitt 5 Anlage 1 Nr. 5502 zum GKG handelt und somit eine Festgebühr anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*